

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 63=83 (1917)

Heft: 34

Artikel: Militärjustizreform (Schluss)

Autor: Huber, Max

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33574>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

britisch-französischen Offensiven bewirkten Veränderungen im Frontverlauf gegenüber dem zweiten Kriegsjahr sind in der Skizze durch die strichpunktierte Linie angedeutet.

Der deutschen Umgruppierung folgen von Seiten der britisch-französischen Heeresleitung nicht nur zu beiden Seiten der Somme und der Oise eine kräftige Verfolgung, sondern auch im April und im Mai auf den Flügeln des Vormarschgebietes starke Offensivstöße; die britischen in der Hauptsache zwischen Arras und Bethune, die französischen östlich und westlich von Reims. Sie stoßen auf eine ungemein starke deutsche Gegenwehr, die sich auch nach dem Abflauen der britisch-französischen Offensive in vielfachen Lokalangriffen bemerkbar macht und die gegnerische Front auch nahe der Meeresküste und auf der östlichen Maasseite anpackt. In der Skizze sind die britisch-französischen Vormarschbewegungen sowie die Offensivstöße durch die Pfeile mit unterbrochenem Schaft, die deutsche Gegenwehr durch die Spitzpfeile kenntlich gemacht.

Die gesamte Aktion des dritten Kriegsjahres auf dem westlichen Kriegsschauplatz hat hauptsächlich in dem Frontraume zwischen dem Meer und der Maas stattgefunden. Dabei hat sich die deutsche Heeresleitung, ähnlich dem Verfahren der österreichisch-ungarischen an der italienischen Front, fast ausschließlich auf die aktive Defensive beschränkt, während die Offensivinitiative von der andern Partei ausgeübt worden ist. Der Kriegbeitritt der Vereinigten Staaten hat sich bereits durch eine erste, allerdings in der Zahl beschränkte Truppensendung manifestiert.

-t.

Militärjustizreform.

(Schluß.)

III.

Die Reform des Militärstrafgesetzes, wie sie vom Bundesrat an Hand genommen ist, bildet insofern den Gegensatz zur Militärjustizinitiative, als sie die Erhaltung der Militärgerichtsbarkeit unter Verbesserung des materiellen Rechtes anstrebt, während die Initiative das letztere unberührt läßt, aber die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte fordert.

Entspringt auch letztere Forderung z. T. der Kritik an der Handhabung des Strafgesetzes und ist auch anzunehmen, daß das neue Gesetz eine bessere, weniger Anfeindungen ausgesetzte Rechtsprechung der Militärgerichte zur Folge hätte, so wäre es entschieden nicht richtig zu glauben, daß durch das neue Strafgesetz der Initiative der Boden entzogen würde — selbst dann, wenn das Strafgesetz vor oder gleichzeitig mit der Initiative zur Abstimmung gebracht werden könnte. Das Letztere ist aber jedenfalls fraglich.

Diejenigen, welche die Initiative benutzen einfach als Mittel, die Armee zu untergraben oder ihrer Unzufriedenheit Ausdruck zu geben, werden durch keine Reform umgestimmt werden. Aber es liegt in der Initiative, — ob beabsichtigt oder nicht, ist gleichgültig — eine Kritik am bisherigen Rechte und eine Forderung an das neue Recht, die nicht durch ein noch so treffliches Kriminalrecht abgestellt werden können.

Wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn wir annehmen, daß manchem Initianten weniger an der Abschaffung der Militärgerichte als an der Neuge-

staltung des Disziplinarrechts gelegen ist. Und darüber, daß das Disziplinarrecht verbesserungsbedürftig ist, ist man auch in weiten Kreisen der Armee einig. Hier liegt die Hauptposition der Gegner, und wenn hier eine befriedigende Lösung gefunden werden kann, werden die Aussichten der Initiative jedenfalls geringer werden. Die von den Initianten geforderte Lösung ist gewiß unannehmbar, in ihren Konsequenzen bedenklich; aber die Forderung einer Reform des Disziplinarrechts kann nicht abgewiesen werden.

Das jetzige Disziplinarrecht, wie es im zweiten Teil des Militärstrafgesetzes geregelt ist, ist einerseits roh, weil es sozusagen gar kein Verfahren zur Feststellung der strafbaren Handlung und zur Sicherung der Rechte der Beschuldigten kennt und zu wenig Garantien für einen richtigen Strafvollzug bietet; andererseits ist die Disziplinalgewalt ungenügend, weil ein Maximum von 20 Tagen Arrest zu niedrig ist, wenn dem Disziplinarrecht das Anwendungsgebiet erschlossen wird, das ihm im Interesse einer zweckmäßigen Abgrenzung der Strafjustiz zugewiesen werden sollte.

Das Verfahren bei der Verhängung der Disziplinarstrafen ist, in Abweichung vom Gesetz, allerdings mancherorts wesentlich verbessert worden. Einmal werden viele Fälle von Disziplinarübertretungen durch einen Untersuchungsrichter genau untersucht und es findet dann eine Bestrafung auf Grund von Akten statt; der Beschuldigte und Zeugen kommen zu Wort; eine Maßregelung ab irato ist in solchen Fällen ausgeschlossen. Allerdings entspricht diese Praxis dem Art. 108 der Militärstrafgerichtsordnung durchaus nicht und hat eine Belastung der Militärjustiz zur Folge, für welche diese nicht genügend mit Personal ausgerüstet ist. Auch bekommt ein Fall, der die Organe der Militärjustiz zwar nur in einer außerprozeßualen „Beweisergänzung“ beschäftigt hat, dennoch leicht einen „kriminellen“ Charakter, und es läge im Interesse des Fehlbaren, wenn möglichst viele Disziplinarfälle von den zuständigen Truppenkommandanten ohne Zuziehung der Justiz erledigt werden könnten. Etwas anderes wäre es, wenn man die Justiz allgemein zur Untersuchung der Disziplinarfälle heranziehen wollte — was aber tiefgreifende organisatorische Neuerungen zur Folge hätte und schwer durchführbar wäre. Die Militärgerichte, sowie sie jetzt bestellt sind, haben mit der eigentlichen Strafjustiz vollauf zu tun.

Eine über das Gesetz hinausgehende Verbesserung des Verfahrens liegt darin, daß in einzelnen Heeresseinheiten die höheren Disziplinarstrafen vom Kommandanten der Heeresinheit ausgefällt oder bestätigt werden, wodurch eine gleichmäßigere und sorgfältigere Behandlung der Disziplinarfälle gewährleistet ist. Eine allgemeine Institution ist dies aber nicht.

Es bleibt die Tatsache, daß die Disziplinarstrafen in einem formlosen, den Grundsätzen des Strafprozesses nicht entsprechenden Verfahren von einer Einzelperson ausgefällt werden und daß mangels einer schriftlichen Begründung der Strafentscheidungen, deren Nachprüfung auch sehr erswerht ist.

Wenn gesagt wurde, daß die Höchststrafe von 20 Tagen Arrest zu niedrig sei, so kann dennoch zugegeben werden, daß 20 Tage scharfen Arrestes, namentlich da wo keine guten Arrestlokale zur Verfügung stehen, eine sehr harte Strafe ist, im Voll-

zug vielleicht erheblich härter als manche Gefängnisstrafe von längerer Dauer. Gleichwohl ist der Sprung von der höchsten Arreststrafe zur niedrigsten gemeinen Gefängnisstrafe ein viel zu großer. Ist die Disziplinarstrafe (von der Entsetzung vom Grad abgesehen) erstanden, so ist sie endgültig erledigt; sie hat jedenfalls keinerlei Nachwirkungen für das bürgerliche Leben. Eine Gefängnisstrafe, und das Militärgesetz kennt nur Freiheitsstrafen als Hauptstrafe, macht den Mann zum Vorbestraften; die Vorstrafen erscheinen im Strafenregister und kommen später gegebenenfalls wieder zum Vorschein. Vor allem aber fällt in Betracht das Odium des Gefängnisses, welches nicht selten noch den Kindern der Bestraften zum Nachteil gereicht.

Durch den Militärdienst kommt der Mann in ganz besondere Pflichtenverhältnisse hinein und zwar ohne sein Dazutun, einfach kraft der Dienstpflicht. Während im bürgerlichen Leben Verfehlungen gegen den Dienstherrn, die keine Vermögensdelikte sind, nur zivilrechtliche Folgen haben und auch Amtspflichtverletzungen selten strafrechtlich geahndet werden, kann im Militärdienst jede Dienstverletzung ein Vergehen sein. Beschimpfungen und geringfügige Tötlichkeiten, die im Zivilleben selten große Folgen haben, werden im Dienst, wenn gegen Vorgesetzte gerichtet, schwere Delikte. So kommt es, daß im Militärdienst, namentlich in einem so lange dauernden wie dem jetzigen, mancher zu entehrendem Gefängnis verurteilt wird, der im bürgerlichen Leben kaum jemals die Bekanntheit des Strafrichters gemacht hätte. Hier liegt u. E. ein Hauptgrund — vielleicht der wichtigste — für die Abneigung gegen die Militärgerichte. Der militärische Strafvollzug, wie er in der Verordnung vom 29. Februar 1916 und im Strafgesetzentwurf vorgesehen ist, beseitigt den erwähnten Uebelstand nicht, da auch der militärische Strafvollzug den sozial infamierenden Charakter der Strafe als Kriminalstrafe nicht aufhebt und nur den Zweck hat, die militärische Erziehung des Sträflings zu fördern und diesen vor der Berührung mit Delinquenten des gemeinen Rechts zu schützen.

Nichts wäre verkehrter als für denjenigen, der im Dienst ein gemeines Vergehen begeht, irgend ein Privilegium milderer Bestrafung zu schaffen; im Gegenteil, das im Waffenkleid begangene Delikt ist um dieser Tatsache willen strenger zu bestrafen. Aber es sollten diejenigen Verfehlungen gegen die militärische Ordnung, die nicht einer gemeinen verbrecherischen Gesinnung entspringen, d. h. diejenigen Verfehlungen, die im bürgerlichen Leben entweder ihrer Natur nach gar nicht vorkommen können oder dort in der Regel nicht den Charakter von strafbaren Handlungen haben, soweit als möglich nur mit den spezifisch militärischen Disziplinarmitteln und nicht mit Kriminalstrafen des gemeinen Rechts geahndet werden. Gewiß gibt es viele so schwere rein militärische Delikte, daß eine Disziplinarstrafe nicht ausreichend wäre und die schweren Insubordinationsdelikte werden in der Hauptsache von durchaus kriminellen Individuen begangen, deren strenge militärgerichtliche Bestrafung nicht im mindesten eine Ungerechtigkeit ist. Aber das sind doch wohl die weniger häufigen Fälle. Man vergegenwärtige sich dem gegenüber z. B. die traurigen Folgen, welche die im bürgerlichen Leben großgezogenen und dort in der Regel ungefähr-

lichen Trinkunsitten für manchen bis dahin unbescholtenen Mann im Dienste gehabt haben. Es gilt vor allem, den Mann durch Vorbild, Erziehung und Führung vor Verfehlungen zu bewahren. Ist er straffällig geworden, so soll er nicht ohne Not zum Delinquenten gestempelt werden; die militärische Disziplinargewalt wenn möglich soll ihn auf den richtigen Weg zurückbringen. Hierin liegt die richtige Humanität, nicht in der völlig verkehrten Ueberweisung des Fehlbaren an den bürgerlichen Kriminalrichter.

Schon das jetzige Militärstrafgesetz und in viel höherem Maße der Entwurf, lassen für den gleichen Tatbestand je nach den Umständen des einzelnen Falles, Gefängnis- und Disziplinarstrafe wahlweise zu. Wenn nun aber die höchste Disziplinarstrafe 20 Tage Arrest beträgt, oder wenn sie gar nach der Meinung der Initianten noch herabgesetzt werden soll, so werden eben sehr viele Fälle disziplinarisch nicht abgetan werden können, weil die Strafe zu gering und damit die verletzte militärische Autorität nicht genügend wiederhergestellt wäre.

Wenn die vorstehend entwickelten Anschauungen richtig sind, so ergibt sich daraus in erster Linie die Folgerung, daß der Rahmen der Disziplinarstrafen ganz beträchtlich erweitert, d. h. erhöht werden muß, damit ein großer Teil der jetzigen Gefängnisstrafen durch Disziplinarstrafen ersetzt werden kann.

Die Hinaufsetzung der Disziplinarstrafkompetenzen hat aber ihrerseits zwei weitere Konsequenzen: einmal muß der Strafvollzug z. T. anders gestaltet werden als bisher. Die in Einschließung bestehende Arreststrafe kann jedenfalls nicht beliebig verlängert werden; es müssen neue Strafformen, ähnlich etwa dem jetzigen militärischen Strafvollzug, eine Verbindung von strengem Dienst mit ländlicher oder gewerblicher Arbeit, gesucht werden. Eine Disziplinarstrafe darf weder entehrend noch abstumpfend wirken, denn sie ist in erster Linie Erziehungsmittel, nicht Vergeltungsstrafe. Der Militärdienst als solcher darf natürlich niemals als Strafdienst selbst Strafe sein; dagegen ist es möglich, die disziplinarisch Bestraften zu besonderen Einheiten zu vereinigen, sei es während eines Dienstes, sei es außerhalb eines solchen. Das letztere könnte z. B. in Betracht kommen bei Kollektivvergehen. Bei diesen für die militärische Autorität gefährlichsten Delikten gibt es regelmäßig neben einer Anzahl von schwer strafbaren Anstiftern und Haupttättern eine mehr oder weniger große Zahl von solchen, die lediglich unter dem Einfluß einer Massensuggestion mitmachen. Je größer die Zahl an einem Kollektivdelikt Beteiligten ist, um so zahlreicher sind im Verhältnis zu den eigentlichen Tätern die gedankenlosen und widerwilligen Mitläufer. Diese mögen nach dem Gesetz als eigentliche Täter strafbar sein; die Praxis muß hier doch vor den Tatsachen des Lebens Halt machen und ein erweitertes Disziplinarrecht würde in diesen Fällen den Bedürfnissen besser entsprechen als ein undurchführbares Gesetz.

Neben der Umgestaltung des Vollzugs der Disziplinarstrafen ergibt sich aus der Erweiterung als zweite Folgerung die Notwendigkeit der Ausbildung des Disziplinarstrafverfahrens im Sinne des Strafprozesses — nicht aber etwa die Verschmelzung beider Verfahren. Die geringen Disziplinarstrafen, die im Bereich der Befugnisse der Einheits-

kommandanten liegen, und deren Verhängung aber auch nicht weiter nach unten delegiert werden sollte, müssen immer in mehr oder weniger formlosen Verfahren von einem einzelnen Truppenkommandanten ausgefüllt werden können. Der Dienst darf nicht ohne Not durch Verfahrensvorschriften erschwert und belastet werden.

Sobald es sich aber um größere Disziplinarstrafen handelt, sollte ein Vorgehen vorgeschrieben sein, welches eine sorgfältige, unparteiische Ermittlung des Tatbestandes und Ausfällung der Strafe gewährleistet. Soweit die Militärgerichte selbst Disziplinarstrafen aussprechen, ist das Verfahren gegeben. Nach den Beschlüssen der Expertenkommission sollen in Zukunft die Gerichte nicht mehr wie bisher den nur disziplinarisch zu bestrafenden, vom Kriminaldelikt Freigesprochenen dem zuständigen Vorgesetzten zur Bestrafung überweisen, sondern selber die Disziplinarstrafen ausfälligen können. Auf Grund des neuen Gesetzes und nach Erweiterung des Rahmens der Disziplinarstrafen könnte und sollte von dieser Befugnis in weitem Umfang Gebrauch gemacht werden.

Disziplinarstrafen von größerer Dauer sollten aber nicht nur den Gerichten vorbehalten sein; es liegt vor allem im Interesse des Beschuldigten, daß er nicht ohne gewichtigen Grund vor den Strafrichter gestellt werde. Semper aliquid haeret. Aber wenn es nicht der Strafrichter ist, so muß es doch eine Instanz sein, welche dem Beschuldigten in ähnlicher Weise eine unvoreingenommene Beurteilung sichert wie ein ordentlicher Richter. Es sind verschiedene Lösungen denkbar, deren Erörterung jedoch über den Rahmen dieses Aufsatzes hinausginge. Es können z. B. in den Regimentern oder Brigaden oder auch in der Heeresseinheit besondere Disziplinargerichte gebildet werden, deren Entscheidungen z. B. vom Kommandanten der Heeresseinheit zu bestätigen wären, oder die Kommandanten der Heeresseinheiten könnten als Einzelrichter entscheiden auf Grund von motivierten Anträgen der Großrichter oder Auditoren. Es sind auch beide Formen nebeneinander möglich. Immerhin scheinen uns die Lösungen am aussichtsreichsten, welche die stärksten Annäherungen an die Formen der Justiz darstellen, denn es kann als ausgeschlossen betrachtet werden, daß es möglich wäre, im direkten Gegensatz zur Militärjustizinitiative die Disziplinarstrafgewalt des Truppenkommandanten als Einzelperson über den jetzigen Umfang hinaus zu erweitern.

Die Forderung der Initianten nach Gewährleistung des Beschwerderechts enthält eine Selbstverständlichkeit. Durch den Erlaß des Generals über die Handhabung des Beschwerderechts ist das bis dahin von der Gesetzgebung ganz vernachlässigte Institut der Beschwerde geordnet worden und es ist angezeigt, daß wenigstens die Grundsätze dieser Ordnung eine gesetzliche Festlegung erhalten. Nach den Beschlüssen der Expertenkommission soll die Unterschlagung einer Beschwerde und deren wissentlich falsche Begutachtung als Vergehen behandelt werden.

Es ist eine hier nicht zu erörternde Frage der gesetzgebungspolitischen Taktik, ob es zweckmäßig oder notwendig ist, von seiten der eidgenössischen Räte der Initiative einen Gegenvorschlag oder bloß einen Verwerfungsantrag gegenüberzustellen. Da eine Annahme des neuen Militärstrafgesetzes vor der Abstimmung über die Initiative nicht wohl

möglich sein wird und da der Initiative das Gesetz sich nicht als Gegenvorschlag gegenüberstellen läßt, weil es nur dem fakultativen Referendum unterworfen ist, so erscheint die Frage wohl der Erwägung wert, ob nicht die von dem neuen Militärstrafgesetz zu verwirklichenden Grundsätze hinsichtlich des Verhältnisses von militärischer und bürgerlicher Gerichtsbarkeit und von strafrichterlicher und disziplinarischer Strafgewalt in einem Verfassungsartikel festgelegt und dieser Artikel der Initiative gegenübergestellt werden sollte. Wenn das Gesetz in diesem Falle schon fertig ausgearbeitet ist, um so besser; der Bürger weiß dann, in welcher Weise der Verfassungsgrundsatz verwirklicht wird. Aber es ist auch wichtig, daß den Postulaten der Initiative ein ebenso knappes, einleuchtendes Gesetzgebungsprogramm entgegengesetzt werde. Das Volk wird dieses eher verstehen als ein ausführliches Gesetz.

Man kann es tief bedauern, daß in die Behandlung einer Angelegenheit, in der rein sachliche Gesichtspunkte allein ausschlaggebend sein sollten, auch politische Momente, die mit Militär und Recht nichts zu tun haben, hineinspielen. Doch es hilft nichts, die Wirklichkeit zu ignorieren. Wie im militärischen, so kommt es auch im politischen Kampfe darauf an, daß wir uns über die eigene Stärke und Schwäche und über diejenige des Gegners nicht etwas vormachen, sondern die Dinge erkennen, wie sie sind; daß wir uns in die gegebene Situation finden und ohne Nervosität, zäh und unerschrocken, auf die Erreichung des als notwendig erkannten Zieles hinarbeiten

Justiz-Major *Max Huber.*

Was not tut.

In der N. Z. Z. vom 5. August ist ein Bericht über eine Bundesfeier in Zofingen. In der ernstesten Gedenkstunde unserer Unabhängigkeit hat ein Oberst und Nationalrat die üble Behandlung der Mannschaft in unserer Armee hervorgehoben und damit den „reichen Beifall“ der Zuhörer geerntet.

Ich kann mir Ansprachen denken, die den versammelten Schweizerbürgern vielleicht nützlicher gewesen wären — aber der Fall ist ja nicht vereinzelt. Es gehört bei uns fast zum guten Ton an unseren militärischen Institutionen und namentlich am Willen zur Disziplin zu rütteln. Man hört nur immer von dem Wohlwollen, das dem Soldaten gegenüber nicht genügend gezeigt werde. Aber für die Opfer, die so viele Offiziere bringen die in militärischer Arbeit freudig ihr Bestes leisten, fehlt meistens jegliches Verständnis. Weil unter Hunderten Einzelne Fehler begehen, glaubt jeder Unberufene in Wort und Schrift dem Offiziersstand am Zeuge flicken zu müssen und dabei ahnen die wenigsten, welchen Schaden sie dem Ansehen der Armee zufügen.

Hier muß Wandel geschaffen werden. Welch hohe Auffassung von der Erziehung und Behandlung der Mannschaft an maßgebender Stelle herrscht, davon geben die „Ausbildungsziele“ und die Erlasse der Divisionskommandanten Zeugnis. Es ist Sache der Einheitskommandanten darüber zu wachen, daß sie selbst und ihre Untergebenen darnach handeln.

Gerade die lange Dienstzeit hat es dem Einheitskommandanten ermöglicht, seine Leute so genau kennen zu lernen, daß er sein Wohlwollen dem Mann